

Budgetvereinbarung

1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

der Kinderschutzbund
Ortsverband Ulm/Neu-Ulm e.V.

2 Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch den Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. v. im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberatung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. ist seit 1990 als Beratungsstelle anerkannt und wird von der Stadt Ulm in diesem Bereich seither finanziell gefördert.

3 Inhalt dieser Vereinbarung

ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2013 – 2015 jährlich

64.699 Euro

(in Worten: sechshundertvierundsechzigtausendsechshundertneunundneunzig)

zur Verfügung, sofern der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anhang, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.3.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang 1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales vom 26.09.2001 und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung und dem beigefügten Datenblatt ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm e. V. Einsicht zu nehmen.

3.3.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 102,50 % (entspricht 1.612 Stunden/Jahr) für Klienten aus der Stadt Ulm beschäftigt.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.3.4 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

3.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1. 10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

3.3.7 Erweitertes Führungszeugnis

Der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e.V. verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) – „Erweitertes Führungszeugnis“ – Rechnung zu tragen.

4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm e. V.
Vorstandvorsitzende/-r

Dienstleistungsbeschreibung

Stand: 17.04.2012

Produkt 36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von HzE 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention 36.80.01 Kooperation und Vernetzung	
Produktgruppe 36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien 36.80 Kooperation und Vernetzung	Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Verantwortlich Abt. FAM	

Bezeichnung der Dienstleistung**36.30.01, 36.30.02, 36.30.03, 36.80.01 Erziehungsberatung**

1.	Kurzbeschreibung Erziehungsberatung ist ein niederschwelliges ambulantes Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Hilfe zur Erziehung. Sie verbindet individuelle und therapeutische Hilfen mit präventiven Angeboten. Die Einzelfallhilfe und Prävention werden vorrangig sozialraumbezogen angeboten.
2.	Auftragsgrundlage Erziehungsberatung: § 28 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27, 41, 36 SGB VIII, § 36a SGB VIII, § 17, Absatz 1 und 2 SGB VIII, § 18 Absatz 1 (ohne "Geltendmachung von Unterhalts-/Ersatzansprüchen...") und 3 SGB VIII Prävention: § 16 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 2, Nr. 1 und 2 SGB VIII Vernetzungsaktivitäten: § 72 Absatz 3, § 73, § 78 SGB VIII, §§ 80,81 SGB VIII Unter der Berücksichtigung von § 10 SGB VIII
3.	Zielgruppe ♦ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ♦ Eltern, andere Erziehungsberechtigte und andere an der Erziehung beteiligte Personen ♦ Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Kindergärten, Schulen und psychosozialen Diensten
4.	Ziele ♦ Klärung/Bewältigung individueller und familiärer Probleme, Konflikte und Krisen ♦ Förderung der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ♦ Mobilisierung von familiären Selbsthilfepotentialen und Ressourcen der Lebenswelt ♦ Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern, anderen an der Erziehung beteiligten Personen und pädagogischen Fachkräften ♦ Förderung von gewaltfreier Erziehung ♦ Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem ♦ Weiterentwicklung eines wirkungsvollen Hilfesystems ♦ Verbesserung der Kooperation im Hilfesystem ♦ Entwicklung und Ausbau der Wirkungskennzahlen

<p>5.</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p> <p>5.3</p>	<p>Inhalt und Umfang der Dienstleistung</p> <p><u>Erziehungs- und Familienberatung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ psychologische und psychosoziale Diagnostik ♦ soziale und psychologische Beratung zur Bearbeitung von Problemen, Konflikten und Krisen in Fragen der Erziehung und der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts ♦ Krisenintervention ♦ heilpädagogische Übungsbehandlung ♦ Arbeit mit dem sozialen Umfeld klientenbezogen (Kindergarten, Schule,...) <p>Diese Beratung umfasst im Durchschnitt 10 Sitzungen</p> <p><u>Präventive Angebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Vorträge, Elternabende, Seminare in Kindergärten, Schulen, ... ♦ Projekte und Gruppenangebote für spezielle Zielgruppen ♦ Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Veröffentlichungen) <p><u>Vernetzungsaktivitäten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Fortbildung für pädagogische Fachkräfte ♦ Fachberatung, Praxisreflexion ♦ fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Jugendamtes, den anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und des Gesundheitswesens ♦ Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden
<p>6.</p> <p>6.1</p> <p>6.2</p>	<p>Qualität der Dienstleistung</p> <p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Im multidisziplinären Fachteam müssen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen vertreten sein. Ein Kernteam besteht mindestens aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Dipl. Psychologen/einer Dipl. Psychologin - einem Dipl. Sozialpädagogen/einer Dipl. Sozialpädagogin - einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft für die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ♦ jede Fachkraft sollte über eine beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation verfügen ♦ der Anbieter bietet aufs Aufgabenfeld bezogene Fort- und Weiterbildungen an und stellt die Teilnahme sicher ♦ die Teilnahme an Fallbesprechung und externer Supervision wird ermöglicht ♦ der Anbieter stellt Leitungs- und Verwaltungsfunktionen sicher ♦ der Anbieter stellt Räume und Materialien bereit <p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Niederschwelligkeit ♦ Aktivierung der Ressourcen des Einzelnen, der Familie und des sozialen Umfeldes ♦ Schutz der Vertrauensbeziehung zum Ratsuchenden durch Gewährleistung des gesetzlichen Sozialdatenschutzes und der Schweigepflicht ♦ Dokumentation über Planung und Verlauf der Beratung

6.3	<u>Ergebnisqualität</u> <ul style="list-style-type: none">◆ Evaluation und Dokumentation (standardisiert) der geleisteten Hilfen in einem abschließenden Beratungsgespräch mit den Ratsuchenden◆ über die Arbeit wird in einem aufeinander abgestimmten Verfahren berichtet.◆ Zielüberprüfung anhand der Wirkungskennzahlen (siehe Anhang 2 zur Budgetvereinbarung)
-----	---

Wirkungskennzahlen Erziehungsberatungsstelle Kinderschutzbund

Stand 17.04.2012

Kennzahl 1:

Je früher Familien mit Kindern Unterstützung bei der Erziehungsberatungsstelle einholen, umso **nachhaltiger** können Störungen behoben werden. Die Inanspruchnahme von Frühfördermaßnahmen lässt sich am Alter der Kinder bei der Kontaktaufnahme messen.

Es werden Altersgruppen erhoben - bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Altersgruppen an Ulmer Kindern und Jugendlichen:

Alter der Kinder	2010 Ist		2011 Ist		2012 Plan		2013 Plan		2014 Plan		2015 Plan	
	Anzahl	% von Gesamtzahl	Anzahl	% von Gesamtzahl	Anzahl	% von Gesamtzahl	Anzahl	% von Gesamtzahl	Anzahl	% von Gesamtzahl	Anzahl	% von Gesamtzahl
unter 3	41	13	33	11,8	35	11,4	29	10	29	10	29	10
3 - 5Jahre	87	27,7	80	28,6	90	29,3	57	20	57	20	57	20
6 - 11 Jahre	121	38,4	104	37,2	120	39,1	114	40	114	40	114	40
12 - 14 Jahre	31	9,8	32	11,4	30	9,8	43	15	43	15	43	15
15 – 17 Jahre	24	7,6	16	5,7	20	6,5	28	10	28	10	28	10
18 - 20 Jahre	6	1,9	12	4,3	10	3,3	8	3	8	3	8	3
21 – 24 Jahre	3	0,9	1	0,3	1	0,3	3	1	3	1	3	1
24 – 27 Jahre	1	0,3	1	0,3	1	0,3	3	1	3	1	3	1

Kennzahl 2:

Ausgehend von der These, dass Beratung dann in Anspruch genommen werden und Wirkung zeigen soll, wenn sehr belastende Lebenssituationen - **Störungen und Krisen** - das Familienleben bestimmen, wird anhand der Anmeldegründe die Kennzahl ermittelt:

belastende Situation	2010 Ist	2011 Ist	2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan
Trennung/Scheidung der Eltern	53%	42,8%	42,3%	45%	45%	45%
Gewalt gegen Kinder oder in der Familie	20,4%	31%	26%	25%	25%	25%
Umbruchsituationen	4,8%	8,2%	6,5%	10%	10%	10%
alleinerziehende Eltern	50%	46,9%	45,6%	40%	40%	40%
Migrationshintergrund	33,4%	40,8%	39,1%	40%	43%	46%

Kennzahl 3

Die **Effektivität** der Beratung lässt sich an der einvernehmlichen Beendigung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung messen.

Es werden erhoben die Kategorien, gemessen an allen Beratungshilfen:

Beendigungsgrund	2010 Ist	2011 Ist	2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan
Einvernehmlich/gemäß Beratungsziel	71,2%	82,4%	78%	75%	75%	75%
Abgebrochene Beratung	26,3%	15,9%	17,1%	15%	15%	15%
Weiterverweisung	2,5%	1,6%	4,9%	10%	10%	10%

Die Wirkungskennzahlen sind immer im Zusammenhang mit der qualitativen Dokumentation im Jahresbericht zu beurteilen.